

## III. Definitiv angestellte wissenschaftliche Lehrer:

Anfangsgeb.	nach 3	6	9	12	15	18	21 Dienstj.
2700	3200	3600	3900	4200	4500	4800	5100 <i>M</i>

Neben ihrem Gehalt beziehen diese Lehrer, sofern sie nach ihrem Zeugnisse zum Unterrichte in den oberen Klassen vollbefähigt sind oder sich durch praktische Bewährung besonders auszeichnen, eine feste pensionsfähige Zulage<sup>1)</sup>

	nach 9	nach 12	nach 15 Dienstjahren
von	300	600	900 <i>M</i> jährlich.

## IV. Definitiv angestellte Zeichenlehrer:

Anfangsgeb.	nach 3	6	9	12	15	18	21	24	27 Dienstj.
1800	2050	2300	2550	2800	3000	3200	3400	3600	3800 <i>M</i>

Die definitive Anstellung als Zeichenlehrer mit vorstehenden Gehaltsfäsen hat zur Voraussetzung, daß der Lehrer die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Unterrichtsanstalten bestanden hat, vollbeschäftigt wird und mindestens 12 Zeichenstunden wöchentlich oder doch den ganzen lehrplanmäßigen Zeichenunterricht an der Anstalt erteilt.

## V. Definitiv angestellte sonstige technische Lehrer, die Elementar- und die Vorrichtungsschullehrer nach der gleichen Anzahl von Dienstjahren:

a. in Berlin:	1800	2000	2200	2400	2600	2800	3000	3200	3400	3600 <i>M</i>
b. in den Orten der Servisklassen A und I:	1500	1750	2000	2200	2400	2600	2800	3000	3200	3400 <i>M</i>
c. in den übrigen Orten:	1500	1700	1900	2100	2300	2500	2700	2900	3050	3200 <i>M</i>

<sup>1)</sup> Für die Gewährung der festen Zulage gilt zur Zeit das folgende (vgl. den Min.-Erl. vom 4. März 1903, Zentralbl. S. 296):

1. Den nach ihrem Zeugnisse zum Unterrichte in den oberen Klassen der höheren Lehranstalten vollbefähigten Oberlehrern ist die feste Zulage nur aus denselben Gründen wie eine Dienstalterszulage zeitweise oder dauernd zu versagen (Kunderlaß vom 24. Februar 1898, Zentralbl. S. 313).

Nach dem Kunderlaß vom 19. April 1899 (Zentralbl. S. 425) sind als nach ihren Zeugnissen zur Erlangung der festen Zulage als formell befähigt ohne weiteres alle diejenigen Oberlehrer anzusehen, welche die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen auf Grund der Ordnung vom 12. September 1898 bestanden haben, während in dem bezeichneten Sinne von den nach den älteren Prüfungsordnungen geprüften Oberlehrern nur solche in Betracht kommen, welche in mindestens zwei Lehrfächern die Befähigung zum Unterrichte in den oberen Klassen nachgewiesen haben.

2. Denjenigen nicht vollbefähigten Oberlehrern, welche die Lehrbefähigung wenigstens in einem Fache für die oberen und noch in zwei Fächern für die unteren und mittleren Klassen besitzen, kann die feste Zulage von den königlichen Provinzial-Schulkollegien selbstständig bewilligt werden, sofern sie sich praktisch bewährt haben (Kunderlaß vom 28. Juni 1901).

3. Allen übrigen Oberlehrern, welche eine geringere Lehrbefähigung als die unter 1 und 2 anagegebene besitzen, kann, sofern sie sich durch praktische Bewährung besonders auszeichnen, die feste Zulage ebenfalls bewilligt werden; hierzu ist aber in jedem einzelnen Falle meine Zustimmung einzuholen (Kunderlaß vom 2. Juli 1902 und vom 5. Januar 1899, Zentralbl. S. 635 bezw. S. 272).